



## WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN

### **Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH**

mit Nachrang und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

**- Sneaker Invest PP 1 -**

Liebe Leserinnen und Leser,

wer heutzutage sein Geld sinnvoll sichern und vermehren will, steht vor einigen Herausforderungen:

Durch die voraussichtlich noch Jahre andauernde Nullzinspolitik sind Vermögensverluste bei herkömmlichen Bankanlagen wie z. B. Tagesgeld oder Festgeld vorprogrammiert. Gründe liegen bekannterweise an der gestiegenen Inflation von derzeit über 5 % (Stand: 02/2022) und an möglichen Strafzinsen.

Zusätzliche Unsicherheit bringen drohende Gefahren durch die wirtschaftlichen Folgen der enormen weltweiten Staatsverschuldung, die sich durch die Corona-Pandemie noch erheblich erhöht hat.

## Wie sieht eine sinnvolle Anlagestrategie in bewegten Zeiten aus?

Kein Mensch kann in die Zukunft schauen. Die ideale Geldanlage mit 100 % Sicherheit und guter Rendite gibt es schon lange nicht mehr.

## Empfehlung: Breite Streuung des eigenen Vermögens, insbesondere in Sachwerte

Heute und auch in der Zukunft wird es immer wichtiger, das eigene Vermögen breit zu streuen. Experten empfehlen in Zeiten steigender Inflation insbesondere die Investition in Sachwerte.

## Wer höhere Renditen erzielen will, muss sich bewusst sein, dass gewisse Risiken eintreten könnten.

Sachwert-Investitionen wie Aktien, Immobilien- und alternative Investments können Renditen über der Inflationsrate erzielen. Jedoch sind mit all diesen Anlageformen auch Risiken verbunden, die den Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben können. Deshalb sollte sich jeder Anleger intensiv mit dem jeweiligen Investment beschäftigen und das Chancen- und Risikoverhältnis für sich abwägen.

## Eine interessante Sachwert-Investition zur Beimischung: Der boomende Markt der limitierten Sneaker

In der Mode wiederholt sich derzeit die Erfolgsgeschichte der Jeans. Die Sneaker sind vom Turnschuh zum Kultschuh geworden. Sneaker sind mittlerweile auch in der Geschäftswelt zuhause und stehen für Jugend und Dynamik.

Der Unterschied zwischen „normalen“ und limitierten Sneakern liegt in der produzierten Menge. Die Hersteller, allen voran Adidas und Nike, sorgen durch geschickt platzierte Werbemaßnahmen dafür, dass ein knappes Angebot auf eine hohe Nachfrage stößt.

Da die Nachfrage nach den jeweiligen Modellen in der Regel nicht vollständig befriedigt werden kann, bildet sich unmittelbar nach der Markteinführung ein sehr umsatzstarker Zweitmarkt, auf dem Preise geboten werden, die die Herstellerpreise deutlich übersteigen.

Der Markt für limitierte Sneaker ist für die junge Generation spannend, begeisternd und mitreißend und es ist ein regelrechter Hype entstanden. Sneaker werden heutzutage nicht nur als Schuhe getragen, sondern gesammelt und wie Kunst gehandelt. Ähnlich wie bei Kunst oder Oldtimern hat sich der Markt für limitierte Sneaker zu einer eigenen Anlagekategorie entwickelt.

### **Sneaker - die wohl „coolste“ Art der Geldanlage**

Limitierte Sneaker sind mittlerweile als Geldanlage etabliert und akzeptiert. Seit ca. sechs Jahren existiert die Internet-handelsplattform „StockX“, die ähnliche wie eine Wertpapierbörse transparent funktioniert. Seit 2018 sind dort besonders hohe Umsätze zu verzeichnen. Wer seit dieser Zeit in limitierte Sneaker investiert hat, konnte Renditen erzielen, die mit herkömmlichen Geldanlagen nicht möglich waren.

Und die Zukunftsaussichten für den Sneaker-Markt sehen Fachleute weiterhin positiv. Schon 2016 schrieb das Handelsblatt: „Sneaker, die wohl coolste Art der Geldanlage“.

### **Sneaker Invest 1 GmbH - ein mittelständischer Familienbetrieb**

Ein klassischer Mittelständler zeichnet sich in der Regel aus durch Leidenschaft, Herzblut, besonderes Engagement und Kreativität. Diese Vorteile eines Mittelständlers, verbunden mit Expertise, Marktgespür und erstklassigem Netzwerk sind gute Voraussetzungen, um – auch in der heutigen Zeit – attraktive Ergebnisse erzielen zu können.

Die Sneaker Invest 1 GmbH ist Teil einer Firmengruppe, die auf mittlerweile 40 Jahre Erfahrung im Finanzmarkt zurückblicken kann. Ein Mitglied der Familie Mönius, Philip Mönius ging vor acht Jahren seinen eigenen Weg und avancierte zu einem anerkannten Spezialisten für limitierte Sneaker.

Somit konnte durch die Kombination aus dem Knowhow im limitierten Sneaker-Markt von Philip Mönius und der umfassenden Erfahrung von Peter Mönius im Finanzbereich eine u.E. besonders interessante Geldanlage entstehen.

### **Sneaker Invest PP 1 – Ein durchdachtes Investment von Profis**

Limitierte Sneaker haben in den letzten Jahren enorme Preissteigerungen erfahren und die Prognosen für die Zukunft sind positiv. Mit dem Sneaker Invest PP 1 haben Sie die Möglichkeit gemeinsam mit engagierten Partnern ohne eigenen Aufwand an diesem Markt zu partizipieren.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Sneaker Invest PP 1.

Begleiten Sie uns in die faszinierende Welt der Sneaker. Eine Welt mit enormen Perspektiven.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Mönius'.

Peter Mönius

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philip Mönius'.

Philip Mönius

▪ <b>Vorwort</b>	<b>2</b>
▪ <b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
▪ <b>Allgemeine Warnhinweise</b>	<b>6</b>
▪ <b>Allgemeine Informationen zu der angebotenen Vermögensanlage</b>	<b>7</b>
<i>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</i>	8
<i>Identität der Anbieterin und Emittentin</i>	8
<i>Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte</i>	8
<i>Laufzeit, Kündigungsfrist sowie Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</i>	9
<i>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</i>	9
<i>Auf Grund des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin</i>	9
<i>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</i>	9
<i>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</i>	10
<i>Keine Sicherheiten</i>	10
<i>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten</i>	10
<i>Nichtvorliegen von Nachschusspflichten</i>	10
<i>Weitere wichtige Hinweise</i>	10
▪ <b>Risiken der Vermögensanlage</b>	<b>11</b>
<i>Risiken</i>	12
<i>Risikofaktoren</i>	12
<i>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre und Rangrücktritt in der Insolvenz und bei Liquidation der Emittentin und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre (qualifizierter Rangrücktritt)</i>	12
<i>Wirtschaftliche Entwicklung und Prognosen</i>	13
<i>Liquidität</i>	13
<i>Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung</i>	13
<i>Feste Kapitalbindung</i>	13
<i>Minderplatzierung / Widerrufsrechte</i>	13
<i>Blindpool</i>	14

# Inhaltsverzeichnis

Schlüsselpersonen	14
Interessenkonflikte – Hinweis auf besondere Umstände	14
Allgemeine Rechtsrisiken	14
Aufsichtsrechtliche Risiken	14
Steuerrechtliche Risiken	14
Risiken aufgrund fehlender Gesellschafterstellung der Anleger	15
Geschäftsrisiken	15
Risiken für das weitere Vermögen der Anleger	16
▪ <b>Kosten der Vermögensanlage</b>	<b>17</b>
▪ <b>Datenschutzerklärung</b>	<b>22</b>
▪ <b>Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest I GmbH „Sneaker Invest PP 1“</b>	<b>27</b>
§ 1 Begebung	28
§ 2 Zeichnung	28
§ 3 Einzahlung des Genussrechtskapitals und des Agios	28
§ 4 Laufzeit, Kündigung	28
§ 5 Verzinsung, Gewinnbeteiligung	29
§ 6 Rückzahlung	30
§ 7 Steuern	31
§ 8 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre	31
§ 9 Anlegerregister, Mitteilungspflichten des Anlegers	32
§ 10 Einsichts- und Auskunftsrechte der Anleger und Anlageinteressenten	32
§ 11 Keine Gesellschafterrechte	32
§ 12 Übertragung von Genussrechten	32
§ 13 Anwendbares Recht	33
▪ <b>Verbraucherinformation für den Fernabsatz</b>	<b>34</b>
▪ <b>Widerrufsbelehrung</b>	<b>38</b>

## Allgemeine Warnhinweise

Das vorliegende Angebot „Sneaker Invest PP 1“ ergeht unter Inanspruchnahme der Prospektausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) VermAnlG, da höchstens 20 Anteile der Vermögensanlage angeboten werden. Damit sind besondere Risiken verbunden.

Es existiert kein Verkaufsprospekt. Die vorhandenen Verkaufsunterlagen wurden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt. Bestimmte Pflichtangaben, die die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung für Verkaufsprospekte über Vermögensanlagen vorsieht, werden in den vorliegenden Verkaufsunterlagen nicht gemacht; dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für die Angaben zur gegenwärtigen und voraussichtlichen künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, zur wirtschaftlichen Konzeption der Vermögensanlage und zu den Einzelheiten des Anlageziels, der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Emittentin.

Es besteht das Risiko, dass die verfügbaren Informationen über die Vermögensanlage nicht ausreichend sind, um auf ihrer Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen. Der Anleger könnte somit Risiken eingehen, deren Tragweite er nicht abschätzen kann.

Des Weiteren gelten wesentliche Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) über den Anlegerschutz nicht. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Regelungen des § 5a VermAnlG über die Mindestlaufzeit von Vermögensanlagen, des § 5b Abs. 1 VermAnlG über das Verbot von Nachschusspflichten, des § 5b Abs. 2 VermAnlG über das Verbot sog. „Blindpool-Konstruktionen“ und des § 5b Abs. 3 VermAnlG, der vorschreibt, dass Vermögensanlagen ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben werden dürfen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um einen Blindpool, womit besondere Risiken verbunden sind. Die vorgeschriebene Mindestlaufzeit, das Verbot von Nachschusspflichten und die Vorschriften über den Vertrieb von Vermögensanlagen werden jedoch freiwillig eingehalten. Der Erwerb der angebotenen Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens führen.

Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Es wird empfohlen, die abgedruckte Risikobelehrung vollständig zu lesen.





## Allgemeine Informationen zu der angebotenen Vermögensanlage

# Allgemeine Informationen

## 1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Genussrechte mit einem Nachrang und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unter der Emissionsbezeichnung

„Sneaker Invest PP 1“.

## 2. Identität der Anbieterin und Emittentin

Anbieterin und Emittentin (nachfolgend nur als „Emittentin“ bezeichnet) der vorliegenden Vermögensanlage ist die Sneaker Invest 1 GmbH mit Sitz in Erlangen, Geschäftsanschrift: Spardorfer Straße 19, 91054 Erlangen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer HRB 19513.

## 3. Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte

Das Anlageziel der Emittentin besteht darin, durch den Handel mit limitierten Sneakern zugunsten der Anleger eine nachhaltige Rendite zu erzielen.

Die Anlagepolitik ist es, limitierte Sneaker (Anlageobjekte) möglichst günstig auf dem Zweitmarkt einzukaufen, zu halten und zu einem gegenüber dem Einkaufspreis höheren Preis wieder zu verkaufen. Dabei soll der Verkauf in der Regel erfolgen, wenn der Verkaufspreis mindestens 75 % höher ist als der Einkaufspreis. Der Verkauf der Anlageobjekte ist sowohl über die sozialen Medien als auch über den Einzelhandel für hochwertige Bekleidungsartikel möglich. Liquide Mittel, die nicht zur Deckung von Kosten der Emittentin benötigt werden, werden kurzfristig in neue Anlageobjekte reinvestiert.

Die Emittentin verfolgt eine aktive Anlagestrategie, da sie fortlaufend Anlageobjekte einkauft, wieder verkauft und die aus dem Verkauf zur Verfügung stehenden liquiden Mittel reinvestiert.

Anlageobjekte sind hochwertige Turnschuhe, sogenannte Sneaker.

Die Emittentin hat folgende Investitionskriterien festgelegt, die von der Geschäftsführung bei der Auswahl der Anlageobjekte berücksichtigt werden müssen:

- In jedem Fall müssen die für die Emittentin in Betracht kommenden Anlageobjekte limitiert sein, das heißt, ihre Stückzahl muss von den Herstellern begrenzt sein.
- Im Übrigen können und müssen nicht bei jedem Anlageobjekt sämtliche nachfolgenden Investitionskriterien erfüllt sein. Vielmehr gilt, dass ein Einkauf umso eher in Betracht gezogen werden sollte, desto mehr der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind.
- Preissegment: Es werden vornehmlich Sneaker zu Einkaufspreisen zwischen 150 Euro und 400 Euro je Paar eingekauft. Die Einkaufspreise können jedoch außerhalb der genannten Preisspanne liegen, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung vertretbar erscheint und die prognostizierten Einkaufsmargen und Preissteigerungen innerhalb der vorgesehenen Haltedauern zu erwarten sind.

- Hersteller: Als Hersteller kommen vornehmlich die renommierten Anbieter Nike und Adidas in Betracht, wobei auch qualitativ und modisch vergleichbare Sneaker anderer Hersteller erworben werden dürfen.

- Modelle: Es werden vornehmlich folgende Modelle erworben, wobei auch qualitativ und modisch vergleichbare Modelle eingekauft werden dürfen:

(a) Hersteller Nike, Marke Air Jordan: Air Jordan 1 High, Air Jordan 1 Mid, Air Jordan 1 Low, Air Jordan 3, Air Jordan 4, Air Jordan 5, Air Jordan 6, Air Jordan 11

(b) Hersteller Nike, sonstige: Dunk High, Dunk Low, SB Dunk High, SB Dunk Low

(c) Hersteller Adidas: Yeezy Boost 350 V2, Yeezy Boost 700 V1, Yeezy Boost 700 V2, Yeezy 700 V3, Yeezy 500, Yeezy 450, Yeezy Foam Runner, Yeezy Slides

- Weitere Investitionskriterien: Innerhalb der in Betracht kommenden Modelle gelten folgende Anlagekriterien, wobei wiederum gilt, dass nicht alle von ihnen gleichzeitig erfüllt sein können und müssen, aber ein Einkauf umso eher in Betracht gezogen werden sollte, desto mehr dieser Kriterien erfüllt sind:

(a) niedrige Stückzahlen

(b) Kooperation zwischen dem Hersteller und Imagemägern wie Künstlern, Sportlern, Rappern und Luxusmarken

(c) sowohl zeitlose als auch knallige Farben, wobei hier auf den aktuellen Geschmack der Sneaker Szene geachtet wird.

(d) besondere Schuhkartons, insbesondere herausragendes farbliches Design oder eine besondere Formgestalt

Daneben sind Anlageobjekte auch die Kosten für die Schaffung und Aufrechterhaltung des erforderlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin. Hierzu gehören die einmaligen Kosten für die Anschaffung eines Transportfahrzeugs für die Anlageobjekte und die Anschaffung und den Einbau einer Alarmanlage für das Lager, in dem die Anlageobjekte eingelagert werden sollen, ferner die laufenden Kosten für die Versicherung, Versiegelung und Einlagerung der Anlageobjekte, Geschäftsführung und Personal der Emittentin, Rechts- und Steuerberatung einschließlich der Buchhaltung und der Erstellung der Jahresabschlüsse der Emittentin.

Realisierungsgrad der konkreten Projekte: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation hat die Emittentin ein Fahrzeug Marke Range Rover angeschafft, das dem Transport der Sneaker dienen wird. Weiter wurden Arbeitsverträge mit zwei Mitarbeitern geschlossen. Es existiert ein Vorvertrag über die Miete eines Lagers, in dem die Sneaker nach ihrem Kauf aufbewahrt werden. In diesem Vorvertrag ist geregelt, dass die Emittentin den Mietvertrag durch eine einseitige Willenserklärung zustande bringen kann.

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte: Für die Anschaffung der Sneaker sind insgesamt Mittel in Höhe von 80 % der Anlegergelder vorgesehen. Für die Schaffung und Aufrechterhaltung des erforderlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin wurden 6,98 % der Anlegergelder kalkuliert. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Umsetzung des Investitionsvorhabens der Emittentin allein ausreichend.



# Allgemeine Informationen

## 4. Laufzeit, Kündigungsfrist sowie Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für alle Anleger einheitlich am 01.04.2022. Sie beträgt vier Jahre und neun Monate. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2026. Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist sowohl für die Anleger als auch für die Emittentin ausgeschlossen. Beide Parteien sind jedoch berechtigt, die Vermögensanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Zinsen: Anleger erhalten – vorbehaltlich des Eingreifens des in den Anlagebedingungen geregelten qualifizierten Rangrücktritts – eine feste Verzinsung in Höhe von 3,5 % im Jahr 2023 und jeweils 7 % in den Jahren 2024, 2025 und 2026, jeweils bezogen auf den gezeichneten und eingezahlten Anlagebetrag ohne Agio und fällig jeweils am 15.12. des Jahres, für das die Zinsen gezahlt werden.

Gewinnbeteiligung: Darüber hinaus erhalten die Anleger – vorbehaltlich des Eingreifens des in den Anlagebedingungen geregelten qualifizierten Rangrücktritts – eine Beteiligung an einem etwaigen Nachsteuergewinn der Emittentin im Jahr 2026, fällig zum 30.06.2027. Diese Gewinnbeteiligung berechnet sich wie folgt: Berechnungsgrundlage ist der Gewinn, den die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin für das Jahr 2026 vor Steuern ausweist. Jedem Anleger wird zunächst so viel von dem etwaigen Gewinn der Emittentin zugewiesen, dass er unter Einbeziehung der Zinsen insgesamt eine Rendite von 0,625 % seines eingezahlten Anlagebetrags ohne Agio pro Monat (das entspricht 7,5 % im Jahr) erzielt. Ein etwaiger darüberhinausgehender Gewinn der Emittentin wird zwischen den Anlegern und der Emittentin hälftig geteilt. Der den Anlegern zustehende Teil dieses Gewinns wird unter den Anlegern entsprechend dem Anteil ihres Genussrechtskapitals am gesamten Genussrechtskapital der Emittentin verteilt.

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Vermögensanlage ist – vorbehaltlich des Eingreifens des in den Anlagebedingungen geregelten qualifizierten Rangrücktritts – zum Nennwert einschließlich des von den Anlegern entrichteten Agios zum 31.12.2026 vorgesehen.

## 5. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Genussrechte mit einem Nachrang und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (qualifizierten Rangrücktritt). Das Emissionsvolumen beträgt bis zu 1.000.000 Euro. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Genussrechte hängt von der Höhe der Anlagebeträge ab, die die Anleger zeichnen werden, und steht noch nicht fest

## 6. Auf Grund des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin

Die Emittentin wurde erst am 01.03.2022 gegründet. Für die Emittentin wurde daher noch kein Jahresabschluss aufgestellt. Angaben zu einem auf Grund des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad können daher nicht gemacht werden.

## 7. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Erfolg dieser Vermögensanlage hängt von der Höhe der Ein- und Verkaufspreise der von der Emittentin einzukaufenden Sneaker und von der Höhe der Kosten für die Schaffung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Emittentin ab. Maßgeblich für den Erfolg der Vermögensanlage ist insbesondere die Entwicklung des Markts für limitierte Sneaker. Dieser Markt ist besonders dynamisch und unterliegt ständigen Veränderungen. Die Hersteller nehmen durch die Anzahl der produzierten Modelle, die Menge der je Modell auf den Markt gebrachten Schuhe und die Häufigkeit der Neueinführungen starken Einfluss auf das Angebot. Die Nachfrage richtet sich vor allem nach soziodemographischen und psychologischen Gegebenheiten wie Wahrnehmung, Wissen und affektiven Faktoren. Professionelle Händler nehmen zusätzlichen Einfluss auf Angebot und Nachfrage. Daneben spielt die allgemeine Entwicklung der Konjunktur für die Entwicklung des Marktes für Sneaker eine Rolle.

Bei einer positiven oder neutralen Entwicklung des Markts für limitierte Sneaker und bei Einhaltung des für den Geschäftsbetrieb der Emittentin kalkulierten Kostenrahmens wird die Emittentin voraussichtlich in der Lage sein, die vorgesehenen Zinsen und Gewinnbeteiligungen in voller prognostizierter Höhe und zu den prognostizierten Zeitpunkten an die Anleger auszuzahlen. Sie wird dann voraussichtlich auch in der Lage sein, die Anlagebeträge und das darauf entfallende Agio zum prognostizierten Zeitpunkt vollständig zurückzuzahlen.

Bei einer negativen Entwicklung des Markts für limitierte Sneaker und / oder einer Überschreitung des für den Geschäftsbetrieb der Emittentin kalkulierten Kostenrahmens ist dagegen mit Verzögerungen und Ausfällen bei der Zahlung der Zinsen und Gewinnbeteiligungen und der Rückzahlung der Vermögensanlage und des Agios bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der noch nicht ausgezahlten Zinsen und Gewinnbeteiligungen zu rechnen.

# Allgemeine Informationen

## 8. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Genussrechte mit einem Nachrang und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (qualifizierten Rangrücktritt). Damit sind erhebliche Risiken verbunden, die über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der noch nicht ausgezahlten Zinsen und Gewinnbeteiligungen hinaus bei Hinzutreten bestimmter Umstände in den Verhältnissen oder im Verhalten der Anleger zur Privatinsolvenz führen können. Die Anlagedauer ist mit vier Jahren und neun Monaten mittelfristig. Die angebotene Vermögensanlage eignet sich daher nur für Anleger, die über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf nachrangige Vermögensanlagen verfügen und die bereit und in der Lage sind, für die Dauer der vorgesehenen Laufzeit und bei Eingreifen des in den Anlagebedingungen geregelten qualifizierten Rangrücktritts auch darüber hinaus auf das eingesetzte Kapital zu verzichten. Anleger müssen darüber hinaus bereit und in der Lage sein, den Totalverlust des Anlagebetrags und des Agios sowie der noch nicht ausgezahlten Zinsen und Gewinnbeteiligungen zu tragen.

## 9. Keine Sicherheiten

Die Ansprüche der Anleger aus der Vermögensanlage sind unbesichert. Insbesondere besteht keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung.

## 10. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation hat die Emittentin noch keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.

## 11. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten

Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bestehen keine Nachschusspflichten.

## 12. Weitere wichtige Hinweise:

Die inhaltliche Richtigkeit dieser Kurzinformation unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Für die Emittentin wurde noch kein Jahresabschluss offengelegt. Nach Offenlegung des ersten offenzulegenden Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2022 ist dieser im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) veröffentlicht und abrufbar und kann auch bei der Emittentin unter der Adresse Spardorfer Straße 19, 91054 Erlangen und per E-Mail unter [info@sneaker-invest.de](mailto:info@sneaker-invest.de) angefordert werden. Gleiches gilt für weitere zukünftige Jahresabschlüsse.



## Risiken der Vermögensanlage

# Risikohinweise

## Risiken

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Genussrechte mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre und einem Nachrang für den Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin (nachfolgend kurz als „qualifizierter Rangrücktritt“ bezeichnet). Der qualifizierte Rangrücktritt hat für die Anleger zur Folge, dass die Vermögensanlage Merkmale einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion aufweist. Der Erwerb der Vermögensanlage ist daher mit einem unternehmerischen Geschäftsrisiko verbunden, das über das allgemeine Insolvenzrisiko der Emittentin hinausgeht. Es besteht das Risiko, dass Anleger das eingesetzte Kapital einschließlich Agio und die noch nicht ausgezahlten Zinsen und Gewinnbeteiligungen teilweise oder vollständig verlieren. Es besteht das Risiko, dass Anleger zu Unrecht erhaltene Zahlungen aus der Vermögensanlage an die Emittentin oder ihren Insolvenzverwalter zurückgewähren müssen. Es besteht das Risiko, dass Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage und bei Eingreifen des qualifizierten Rangrücktritts auch darüber hinaus nicht auf das eingesetzte Kapital zugreifen können.

## Risikofaktoren

a) **Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre und Rangrücktritt in der Insolvenz und bei Liquidation der Emittentin und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre (qualifizierter Rangrücktritt).**

### (aa) Begriffsbestimmungen

- Ansprüche aus der Vermögensanlage sind die Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zinsen und einer möglichen Gewinnbeteiligung sowie auf Rückzahlung der Anlagebeträge und des Agios, jeweils einschließlich der aufgelaufenen Kosten und Zinsen.
- InsO bezeichnet die Insolvenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- Insolvenzeröffnungsgründe sind die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) und die Überschuldung (§ 19 InsO).
- Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Drohende Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- Überschuldung ist anzunehmen, wenn das Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

- Qualifiziert nachrangige Gläubiger der Emittentin sind Gläubiger, die mit ihren Forderungen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger der Emittentin im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurücktreten, z.B. weitere Anleger dieser Vermögensanlage und anderer von der Emittentin ausgegebener Vermögensanlagen, die ebenfalls eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre und einen Nachrang enthalten.

### (bb) Rangrücktritt in der Insolvenz und bei Liquidation der Emittentin

In der Insolvenz der Emittentin treten die Anleger mit ihren Ansprüchen aus der Vermögensanlage gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin mit Ausnahme der Forderungen der anderen qualifiziert nachrangigen Gläubiger zurück. In der Insolvenz der Emittentin werden sämtliche Forderungen der Gläubiger der Emittentin, die keine qualifiziert nachrangigen Gläubiger sind, vor den Forderungen der Anleger aus der Vermögensanlage erfüllt. In der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen der Anleger aus der Vermögensanlage nicht vor, sondern gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin erfüllt. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Teilhabe am Liquidationserlös der Emittentin.

### (cc) Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die Anleger können ihren jeweiligen Anspruch aus der Vermögensanlage solange und soweit nicht geltend machen, als zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erfüllung eines solchen Anspruchs bei der Emittentin bereits ein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegt oder die teilweise oder vollständige Erfüllung eines solchen Anspruchs bei der Emittentin einen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde. Dies hat zur Folge, dass die Ansprüche der Anleger aus der Vermögensanlage außerhalb des Insolvenzverfahrens nur nachrangig nach den Ansprüchen aller nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger der Emittentin geltend gemacht werden können und die Emittentin diese Ansprüche nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen erfüllen darf. Daher ist es unter den vorstehend genannten Voraussetzungen möglich, dass die Anleger ihre Ansprüche aus der Vermögensanlage bereits außerhalb des Insolvenzverfahrens in rechtlich verbindlicher Weise für unbeschränkte Dauer nicht durchsetzen können.

# Risikohinweise

## (dd) Unternehmerische Risiken

Diese Vermögensanlage weist aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts Merkmale einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion auf. Der Anleger wird durch den Erwerb der Vermögensanlage kein Gesellschafter der Emittentin und kann keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin und die Verwendung seines Kapitals nehmen. Im Vergleich zu den Gesellschaftern der Emittentin ergibt sich für die Anleger hieraus ein erhöhtes Haftungsrisiko. Die Anlagebeträge der Anleger einschließlich des Agios werden zum wirtschaftlichen Eigenkapital der Emittentin und stehen den nicht qualifizierten nachrangigen Gläubigern der Emittentin als Haftungsgegenstand. Wegen des qualifizierten Rangrücktritts könnte die Emittentin das von den Anlegern (Gläubigern) zur Verfügung gestellte Kapital (Anlagebeträge und Agio) vollständig verbrauchen, ohne dass dies zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führt, solange die Vermögensgegenstände der Emittentin deren Verbindlichkeiten gegenüber den nicht qualifizierten nachrangigen Gläubigern übersteigen und keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist. Die Anleger können eine mögliche negative wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin daher u.U. nicht rechtzeitig erkennen. Der qualifizierte Rangrücktritt kann in allen vorgenannten Situationen dazu führen, dass die Ansprüche der Anleger aus der Vermögensanlage vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllt werden können. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

## b) Wirtschaftliche Entwicklung und Prognosen

Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin negativ von den prognostizierten abweichen. Insoweit besteht das Risiko, dass die Emittentin bei der Stellung der Prognosen Fehleinschätzungen unterlegen ist oder nicht absehbare Entwicklungen eintreten. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Erträge erwirtschaftet oder höhere Aufwendungen bestreiten muss als prognostiziert. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

## c) Liquidität

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) an die Anleger zu leisten. Dieses Risiko wird durch den qualifizierten Rangrücktritt erhöht. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

## d) Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig wird oder in Überschuldung gerät. Im Insolvenzfall kommt es wegen des qualifizierten Rangrücktritts zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich Agio und der noch nicht ausgezahlten Zinsen und Gewinnbeteiligungen. Die angebotene Vermögensanlage ist nicht garantiert und unterliegt keiner Einlagensicherung.

## e) Feste Kapitalbindung

Es besteht ein Risiko, weil der Anlagebetrag und das Agio während der Laufzeit der Vermögensanlage und bei Eingreifen des qualifizierten Rangrücktritts auch darüber hinaus gebunden sind. Insbesondere besteht ein Risiko, weil für die Vermögensanlage kein organisierter und liquider Zweitmarkt existiert und die Veräußerung der Vermögensanlage daher praktisch beinahe unmöglich und im unwahrscheinlichen Fall ihres Gelingens mit erheblichen Kapitalverlusten verbunden ist.

## f) Minderplatzierung / Widerrufsrechte

Es besteht das Risiko, dass weniger Anlagekapital platziert wird als prognostiziert. Dies kann zu einer höheren Belastung des Ergebnisses der Emittentin durch volumenabhängige Kosten und zu einer geringeren Risikostreuung führen. Sollten Anleger von ihren gesetzlichen Widerrufsrechten Gebrauch machen, muss die Emittentin zur Gewinnung der für die Rückzahlung der betroffenen Vermögensanlagen erforderlichen Liquidität u.U. Anlageobjekte kurzfristig und mit Verlust verkaufen. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

## Risikohinweise

### g) Blindpool

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Druckstücks wurden noch keine Anlageobjekte erworben und es steht nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte die Emittentin innerhalb der festgelegten Anlagekriterien erwerben wird. Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend den Anlagekriterien entsprechende Anlageobjekte am Markt erhältlich sein werden. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen. Zudem können die Anleger die Güte der künftigen Anlageobjekte zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidungen nicht beurteilen. Sie könnten Risiken eingehen, die sie nicht abschätzen können.

### h) Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass Personen ausfallen, deren Kenntnisse, Erfahrungen und Verbindungen für den Anlageerfolg entscheidend sind. Es besteht das weitere Risiko, dass solche Personen nicht oder nicht adäquat ersetzt werden können. Insbesondere besteht das Risiko, dass nach dem Ausfall solcher Personen ungünstige geschäftliche Entscheidungen für die Emittentin getroffen werden. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

### i) Interessenkonflikte – Hinweis auf besondere Umstände

Es besteht das Risiko, dass die Entscheidungsträger infolge von Interessenkonflikten geschäftliche Entscheidungen zulasten der Emittentin und der Anleger treffen. Die Gesellschafter und Geschäftsführer der Emittentin Peter und Philip Mönius sind auch Gesellschafter der Solefood GbR. Philip Mönius ist zudem Geschäftsführer der Solefood GbR. Die Solefood GbR handelt wie die Emittentin mit limitierten Sneakern. Es besteht das Risiko, dass die Herren Peter und Philip Mönius die Entscheidung treffen, günstige Anlageobjekte nicht für die Emittentin, sondern für die Solefood GbR zu kaufen. Zwar bestehen zwischen der Emittentin, der Solefood GbR und den Herren Peter und Philip Mönius vertragliche Regelungen, wonach Sneaker, die den Investitionskriterien der Emittentin entsprechen, ausschließlich für die Emittentin erworben werden dürfen, solange diese über investitionsberechtigtes Kapital verfügt. Dies gilt lediglich nicht für Sneaker, die für die Solefood GbR in einer Anzahl von bis zu fünf Paaren pro Modell am Tag erworben werden und für Sneaker, die die Solefood GbR ausschließlich aufgrund einer Bestellung

exponierter Persönlichkeiten wie Musik- und Sportstars, Politikern, Adligen und vergleichbaren Personen erwirbt. Die Solefood GbR hat ihre sämtlichen Einkäufe in einem Turnus von drei Monaten einem Wirtschaftsprüfer offenzulegen, der im Interesse der Emittentin prüft, ob die vorstehend beschriebenen vertraglichen Verpflichtungen eingehalten wurden. Es besteht dennoch das Risiko, dass die Herren Peter und Philip Mönius ihre vorgenannten Pflichten verletzen. Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der Personenidentität zwischen den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Emittentin und den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Solefood GbR. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

### j) Allgemeine Rechtsrisiken

Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis der beabsichtigten Investitionen durch Änderungen der geltenden Rechtslage auf Ebene der Emittentin oder auf Ebene der Anleger schlechter ausfällt als prognostiziert. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Investitionstätigkeit der Emittentin oder der Erwerb der Vermögensanlage durch die Emittentin mit Auflagen oder erhöhten Kosten belegt oder verboten werden. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

### k) Aufsichtsrechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin infolge von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften mit Sanktionen belegt wird. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Emittentin behördlich oder gerichtlich zur Rückabwicklung ihrer Geschäfte verpflichtet wird. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

### l) Steuerrechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder die Ergebnisse der Anleger aus der Vermögensanlage infolge von Änderungen der geltenden Steuerrechtslage einer erhöhten Besteuerung unterworfen werden. Insbesondere besteht das Risiko, dass Steuernachzahlungen bei der Emittentin oder den Anlegern zu Zahlungsschwierigkeiten oder zur Insolvenz führen. Bei Eintritt des



# Risikohinweise

Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen; darüber hinaus ist die Privatinsolvenz des Anlegers nicht ausgeschlossen.

## m) Risiken aufgrund fehlender Gesellschafterstellung der Anleger

Es besteht ein Risiko, weil die Anleger durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Gesellschafter der Emittentin werden. Mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten können sie die Geschäftsführung der Emittentin und die Verwendung der Anlegergelder nicht beeinflussen. Daher besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung bei der Emittentin nicht den Interessen der Anleger entspricht und die Anleger dies nicht verhindern können. Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

## n) Geschäftsrisiken

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Druckstücks wurden noch keine Anlageobjekte erworben und es steht nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte die Emittentin innerhalb der festgelegten

### (aa) Allgemeines Geschäftsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich die Einnahmen und Ausgaben der Emittentin und die Werte der Anlageobjekte nachteilig entwickeln. Das wirtschaftliche Ergebnis der Investitionen der Emittentin und wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass die Auszahlung der Zinsen und der Gewinnbeteiligung und die Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios geleistet werden kann. Das Anlageergebnis hängt von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere der Entwicklung des Markts für limitierte Sneaker, der Preisentwicklung der einzelnen von der Emittentin einzukaufenden Sneaker und der Entwicklung der Kosten des Geschäftsbetriebs der Emittentin.

### (bb) Auswirkungen der aktuellen pandemischen und politischen Lage

Es bestehen Risiken infolge der sogenannten Corona-Pandemie. Diese kann sich nachhaltig negativ auf die beabsichtigte Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihr wirtschaftliches Ergebnis auswirken.

Die Corona-Pandemie ist im März 2020 ausgebrochen und hat seither zu erheblichen Beschränkungen der Grundrechte der Bevölkerung sowie des Wirtschafts- und Geschäftslebens geführt. Derzeit ist nicht absehbar, wie sich die pandemische Lage in Zukunft entwickeln wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass neue Wellen der Pandemie entstehen und deshalb weitere einschneidende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung erforderlich sein werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein erneuter harter Lockdown mit Werksschließungen verhängt wird. Damit ist das Risiko verbunden, dass nicht ausreichend Anlageobjekte auf dem Markt verfügbar sein könnten, die den von der Emittentin aufgestellten Investitionskriterien entsprechen. In der Folge könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit die Durchführung der angebotenen Vermögensanlage unmöglich werden.

Des Weiteren kann die Corona-Pandemie negative Auswirkungen auf das Einkommen und das Investitionsverhalten der Bevölkerung haben. In der Folge könnte die Nachfrage nach der Vermögensanlage so gering sein, dass nicht ausreichend Kapital eingeworben werden kann, um die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit die Vermögensanlage wie vorgesehen durchzuführen. Auch könnte die Nachfrage nach den Anlageobjekten auf dem Markt so zurückgehen, dass es bei den Anlageobjekten zu einem Preisverfall kommt und die kalkulierten Wertsteigerungen nicht erzielt werden können.

Bei Eintritt des Risikos kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

### (cc) Entwicklung des Markts für limitierte Sneaker

Es besteht das Risiko, dass sich der Markt für limitierte Sneaker insbesondere im Zeitraum zwischen dem Einkauf und dem Verkauf der Anlageobjekte durch die Emittentin unerwartet negativ entwickelt und beim Verkauf der Anlageobjekte die kalkulierten Gewinne nicht erzielt werden oder Verluste entstehen.

### (dd) Einkauf der Anlageobjekte

Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend den Anlagekriterien entsprechende Anlageobjekte am Markt erhältlich sein werden, um die Anlegergelder wie vorgesehen zu investieren. Weiter besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte eingekauft werden; insoweit besteht insbesondere das Risiko, dass mangelhafte Anlageobjekte oder solche erworben werden, die den Anforderungen des Markts nicht vollständig entsprechen. Daher besteht das Risiko, dass mit einzelnen oder allen Anlageobjekten der Emittentin die prognostizierte Wertentwicklung nicht erzielt wird oder Verluste erwirtschaftet werden.

# Risikohinweise

## (ee) Wertentwicklung der Anlageobjekte

Es besteht das Risiko, dass sich der Wert einzelner oder aller Anlageobjekte der Emittentin nicht so entwickelt wie erwartet. Insoweit besteht das Risiko, dass das Angebot einzelner oder sämtlicher Anlageobjekte der Emittentin unerwartet steigt oder die Nachfrage nach einzelnen oder allen Anlageobjekten der Emittentin unerwartet sinkt. Ursachen hierfür können u.a. sein:

- die Erhöhung der Angebotsmengen limitierter Sneaker durch die Hersteller
- die Markteinführung vergleichbarer oder besserer Modelle
- negative Veränderungen soziodemographischer oder psychologischer Nachfragefaktoren
- Ansehensverluste von Werbeträgern.

## (ff) Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Anlageobjekten

Es besteht das Risiko, dass Anlageobjekte während der Haltedauer beschädigt, zerstört oder verloren gehen und kein ausreichender Versicherungsschutz besteht oder eine Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistung nicht erlangt werden kann.

## (gg) Pflichtverletzungen, Ausfall und Insolvenzen von Vertragspartnern

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Pflichten gegenüber der Emittentin verletzen, z.B. indem sie Anlageobjekte, die die Emittentin gekauft hat, verspätet oder nicht liefern, mangelhafte oder beschädigte Anlageobjekte liefern oder Kaufpreise, die der Emittentin nach dem Verkauf von Anlageobjekten zustehen, nicht bezahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin daraus resultierende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nicht realisieren kann. Des Weiteren besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ausfallen oder insolvent werden und die Emittentin ihre Leistungen gegen Mehrkosten ersetzen muss.

## (hh) Kostensteigerungen

Es besteht das Risiko, dass die Kosten der Geschäftstätigkeit der Emittentin höher ausfallen als prognostiziert.

Bei Eintritt der vorstehenden Risiken kann es zu Verspätungen und Ausfällen bei den vorgesehenen bzw. prognostizierten Zahlungen an die Anleger (Auszahlung von Zinsen und Gewinnbeteiligung, Rückzahlung des Anlagekapitals und des Agios) kommen.

## o) Risiken für das weitere Vermögen der Anleger

Aufgrund bestimmter Umstände im Verhalten oder den Verhältnissen des einzelnen Anlegers kann über das Risiko des Totalverlusts der noch nicht ausgezahlten Zinsen und Gewinnbeteiligungen sowie des eingesetzten Kapitals und des Agios hinaus das Risiko einer Schädigung des weiteren Vermögens des einzelnen Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz bestehen. Risikofaktoren können sein:

### (aa) Fremdfinanzierung des Anlagebetrags und des Agios

Die Fremdfinanzierung des Anlagebetrags und des Agios kann bei Ausbleiben der erwarteten Rückflüsse aus der Vermögensanlage zur Beschädigung des weiteren Vermögens des Anlegers führen, da Zins- und Tilgungsleistungen für eine solche Fremdfinanzierung üblicherweise unabhängig vom Ergebnis der Vermögensanlage erbracht werden müssen; sofern ein Anleger bei einem negativen Ergebnis der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsleistungen für die Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen aufzubringen, kann seine Privatinsolvenz eintreten.

### (bb) Rückforderung zu Unrecht gewährter Auszahlungen

Auszahlungen, die der Anleger aus der Vermögensanlage unberechtigterweise erhalten hat (z.B. solcher Auszahlungen, die trotz Eingreifens des qualifizierten Rangrücktritts gewährt wurden), können von der Emittentin oder ihrem Insolvenzverwalter zurückgefordert werden. Zusätzlich zu dem Rückforderungsbetrag können hier Kosten und Zinsen entstehen. Dies kann zu einer Schädigung des weiteren Vermögens des Anlegers und darüber hinaus zu seiner Privatinsolvenz führen, wenn er nicht in der Lage ist, den zurückgeforderten Betrag vollständig aufzubringen.

### (cc) Kapitalbindung und fehlender Zweitmarkt

Das Anlagekapital und das Agio sind während der Laufzeit der Vermögensanlage und bei Eingreifen des qualifizierten Rangrücktritts auch darüber hinaus gebunden. Da ein liquider und organisierter Zweitmarkt fehlt, ist die Veräußerung der Vermögensanlage in der Regel unmöglich bzw. mit erheblichen Verlusten verbunden. Somit besteht das Risiko der Privatinsolvenz des Anlegers, wenn er das eingesetzte Kapital zur Deckung von Verbindlichkeiten benötigt und aufgrund der vorgenannten Umstände nicht darauf zugreifen kann.

### (dd) Steuern

Der Erwerb der Vermögensanlage kann sich für den Anleger aufgrund seiner individuellen Verhältnisse steuerlich nachteilig auswirken. Steuerliche Nachteile, die dem Anleger wegen oder im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehen, insbesondere Steuernachzahlungen, die der Anleger leisten muss, können zu einer Schädigung seines weiteren Vermögens bis hin zu seiner Privatinsolvenz führen.





---

## Kosten der Vermögensanlage

# Kosten

## 1. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

Weitere Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Vermögensanlage: Über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus können dem Anleger einzelfallbedingt folgende Kosten entstehen: Leistet ein Anleger den Erwerbspreis verspätet, kann die Emittentin im Einzelfall Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinsatz p.a. (§ 288 Abs. 1 BGB) verlangen. Eine verspätete Leistung des Erwerbspreises liegt vor, wenn der Anleger diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang einer Annahmestätigung der Emittentin auf das darin angegebene Konto der Emittentin überweist. Hinzukommen können weitergehende Ansprüche der Emittentin, insbesondere auf Schadensersatz. Daneben kann sie den ausstehenden Betrag klageweise geltend machen und die Zeichnung auf den gezahlten Betrag oder einen Teil davon herabsetzen. Wenn der Anleger die im Zeichnungsschein erfragten Angaben nicht richtig oder vollständig macht oder der Emittentin Änderungen dieser Angaben nicht unverzüglich mitteilt, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden. Im Fall der Übertragung der Vermögensanlage durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen trägt der Anleger - ggfs. gesamtschuldnerisch mit dem oder den Erwerbenden der Genussrechte - eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro je Übertragungsvorgang. Darüber hinaus können mit der Übertragung der Vermögensanlage (gleich ob durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen) weitere Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben verbunden sein, deren Höhe vom Einzelfall abhängt und die der Anleger und / oder der oder die Erwerber der Vermögensanlage zu tragen haben. Sollte die Vermögensanlage fremdfinanziert werden, trägt der Anleger die anfallenden Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage können beim Anleger weitere Kosten entstehen, wie Bankgebühren, Telefongebühren, Porto oder Steuerberatungskosten, die der jeweilige Anleger ebenfalls selbst zu tragen hat. Soweit die Höhe der genannten Kosten nicht angegeben ist, können diese nicht genau beziffert werden. Über die vorstehend genannten Kosten hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten.

**Provisionen:** Für die Vermittlung der Vermögensanlage an Anleger erhalten die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten Finanzanlagenvermittler Abschlussprovisionen in Höhe von 9 % des gezeichneten und eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Agio. Darüber hinaus erhalten diese Finanzanlagenvermittler eine Beteiligung in Höhe von bis zu 40 % an einem etwaigen Nachsteuergewinn, der der Emittentin nach Auszahlung der vorgesehenen Gewinnbeteiligung an die Anleger verbleibt. Diese Beteiligung der Finanzanlagenvermittler ist aber maximal so

hoch, dass sich die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen, bestehend aus der Abschlussprovision und der Gewinnbeteiligung, auf nicht mehr als 12 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage beläuft. Nach der Prognose wird die Emittentin im Geschäftsjahr 2026 einen Nachsteuergewinn in Höhe von 167.734,30 Euro erzielen. Davon werden der Emittentin nach Auszahlung der Gewinnbeteiligung an die Anleger voraussichtlich 83.867,15 Euro verbleiben. Trifft diese Prognose zu, würde sich daraus für die Vermittler eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 33.546,86 Euro (83.867,15 Euro x 40 %) ergeben, dies entspräche rund 3,35 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage. Die Vermittler würden damit Provisionen in Höhe von insgesamt 12,35 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage erhalten. Jedoch würde dann die Deckelung der Provisionen auf 12 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage greifen. Die Provisionen würden bei Eintreffen der Prognose somit insgesamt 12 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage entsprechen. Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, beträgt bei Eintreffen der Prognose 120.000 Euro, das entspricht 12 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage.

**Weitere Emissionskosten:** Weitere Emissionskosten entfallen in Höhe von 7.500 Euro auf die Konzeption der angebotenen Vermögensanlage, in Höhe von 12.000 Euro auf das Marketing und in Höhe von 10.000 Euro auf die Vertriebskoordination.

## 2. Ex-ante Kostenoffenlegung

Kollektive Investments wie das vorliegende bieten den Vorteil, dass das Kapital vieler Anleger eingesammelt und gemeinsam angelegt werden kann. Dadurch wird die Anlage kosteneffizienter, und es ist eine breitere Risikostreuung möglich. Dann ist es jedoch erforderlich, ein rechtliches und wirtschaftliches Konzept für die Vermögensanlage auszuarbeiten, diese einem breiteren Anlegerpublikum anzubieten und zu verwalten. Dies verursacht Kosten, die aus den Anlegergeldern bestritten werden müssen. Solche Kosten mindern die Rendite, die der Anleger aus der Vermögensanlage erzielt, da der auf sie entfallende Teil des Anlagekapitals nicht in die Anlageobjekte investiert werden kann.

Nachfolgend bieten wir Ihnen einen Überblick über die im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage voraussichtlich anfallenden Kosten und ihre prognostizierten Auswirkungen auf die Rendite. Die unten stehende Berechnung beruht auf den aktuellen Prognosen der Emittentin zu ihrer voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Jahre 2022 bis 2026, die bei der Emittentin eingesehen werden können. Die einzelnen Positionen werden weiter unten erläutert.

# Kosten

## I. Kumulierte Darstellung der Produkt- und Dienstleistungskosten

### 1) Dienstleistungskosten

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	insgesamt
<b>a) einmalige Kosten</b>						
aa) in Prozent vom Anlagebetrag	9,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	3,00 %	12,00 %
bb) Anlagebetrag: 10.000 €	900 €	- €	- €	- €	300 €	1.200 €
cc) Anlagebetrag: 20.000 €	1.800 €	- €	- €	- €	600 €	2.400 €
dd) Anlagebetrag: 30.000 €	2.700 €	- €	- €	- €	900 €	3.600 €
ee) Anlagebetrag: 40.000 €	3.600 €	- €	- €	- €	1.200 €	4.800 €
ff) Anlagebetrag: 50.000 €	4.500 €	- €	- €	- €	1.500 €	6.000 €
<b>b) laufende Kosten</b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €

### 2) Produktkosten

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	insgesamt
<b>a) einmalige Kosten</b>						
aa) in Prozent vom Anlagebetrag	3,70%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,70%
bb) Anlagebetrag: 10.000 €	370 €	- €	- €	- €	- €	370 €
cc) Anlagebetrag: 20.000 €	740 €	- €	- €	- €	- €	740 €
dd) Anlagebetrag: 30.000 €	1.110 €	- €	- €	- €	- €	1.110 €
ee) Anlagebetrag: 40.000 €	1.480 €	- €	- €	- €	- €	1.480 €
ff) Anlagebetrag: 50.000 €	1.850 €	- €	- €	- €	- €	1.850 €
<b>b) laufende Kosten</b>						
aa) in Prozent vom Anlagebetrag	1,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	3,50%
bb) Anlagebetrag: 10.000 €	150 €	50 €	50 €	50 €	50 €	350 €
cc) Anlagebetrag: 20.000 €	300 €	100 €	100 €	100 €	100 €	700 €
dd) Anlagebetrag: 30.000 €	450 €	150 €	150 €	150 €	150 €	1.050 €
ee) Anlagebetrag: 40.000 €	600 €	200 €	200 €	200 €	200 €	1.400 €
ff) Anlagebetrag: 50.000 €	750 €	250 €	250 €	250 €	250 €	1.750 €
<b>c) kumulierte Gesamtkosten</b>						
aa) in Prozent vom Anlagebetrag	13,45%	0,50%	0,50%	0,50%	3,50%	18,45%
bb) Anlagebetrag: 10.000 €	1.345 €	50 €	50 €	50 €	350 €	1.845 €
cc) Anlagebetrag: 20.000 €	2.690 €	100 €	100 €	100 €	700 €	3.690 €
dd) Anlagebetrag: 30.000 €	4.035 €	150 €	150 €	150 €	1.050 €	5.535 €
ee) Anlagebetrag: 40.000 €	5.380 €	200 €	200 €	200 €	1.400 €	7.380 €
ff) Anlagebetrag: 50.000 €	6.725 €	250 €	250 €	250 €	1.750 €	9.225 €

# Kosten

## Erläuterungen:

Dargestellt werden die Dienstleistungs- und Produktkosten, die beim Erwerb bzw. während der Laufzeit der Vermögensanlage vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen werden.

Die Dienstleistungskosten bestehen ausschließlich aus den Vergütungen für den Vertrieb der Vermögensanlage. Finanzanlagenvermittler erhalten für die Vermittlung der Vermögensanlage an Anleger eine Abschlussprovision in Höhe von 9,00 % des vermittelten Anlagebetrags ohne Agio. Darüber hinaus erhalten sie eine Beteiligung in Höhe von bis zu 40 % an einem etwaigen Nachsteuergewinn, der der Emittentin nach Auszahlung der Gewinnbeteiligung an die Anleger im Jahr 2026 verbleibt. Die Gewinnbeteiligung der Finanzanlagenvermittler ist aber maximal so hoch, dass sich die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen, bestehend aus der Abschlussprovision und der Gewinnbeteiligung, auf nicht mehr als 12 % des vermittelten Anlagekapitals beläuft. Nach der Prognose wird die Emittentin im Geschäftsjahr 2026 einen Nachsteuergewinn in Höhe von 167.734,30 Euro erzielen. Davon werden der Emittentin nach Auszahlung der Gewinnbeteiligung an die Anleger 83.867,15 Euro verbleiben. Trifft diese Prognose zu, würde sich daraus für die Vermittler eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 33.546,86 Euro (83.867,15 Euro x 40 %) ergeben, dies entspräche rund 3,35 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage. Die Vermittler würden damit Provisionen in

Höhe von insgesamt 12,35 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage erhalten. Jedoch würde dann die Deckelung der Provisionen auf 12 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage greifen, sodass die Finanzanlagenvermittler im fünften Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage eine Gewinnbeteiligung von 3,00 % des vermittelten Anlagekapitals erhalten.

Die Produktkosten setzen sich aus den Marketing-, Vertriebskoordinations- und Anlegerverwaltungskosten zusammen. Die Marketingkosten fallen einmalig im ersten Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage für die Erstellung von Werbeunterlagen an und betragen 1,2 % des Anlagekapitals ohne Agio. Die Vertriebskoordinationskosten fallen ebenfalls einmalig im ersten Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage für die Schulung und Anleitung der mit dem Vertrieb beauftragten Finanzanlagenvermittler an und betragen 1 % des Anlagekapitals ohne Agio. Die Anlegerverwaltungskosten betragen 1,5 % im ersten und jeweils 0,5 % im zweiten bis fünften Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage, jeweils bezogen auf das Anlagekapital ohne Agio. Sie werden für die Anschaffung und Pflege eines Programms zur Verwaltung der Anlegerstammdaten und der im Zusammenhang mit der Vermögensanlage an die Anleger zu leistenden Zahlungen sowie für die Vergütung der mit den vorgenannten Aufgaben betrauten Arbeitnehmer der Emittentin verwendet.

# Kosten

## II. Darstellung der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	insgesamt
<b>aa) in % vom Anlagebetrag</b>						
(1) tatsächliche Rendite	3,40%	6,80%	6,80%	6,80%	22,02%	45,81%
(2) fiktive Rendite ohne Kosten	3,94%	7,89%	7,89%	7,89%	25,56%	53,17%
<b>bb) Anlagebetrag: 10.000 €</b>						
(1) tatsächliche Rendite	339,81 €	679,61 €	679,61 €	679,61 €	2.201,94 €	4.580,58 €
(2) fiktive Rendite ohne Kosten	394,45 €	788,90 €	788,90 €	788,90 €	2.556,04 €	5.317,19 €
<b>cc) Anlagebetrag 20.000 €</b>						
(1) tatsächliche Rendite	679,61 €	1.359,22 €	1.359,22 €	1.359,22 €	4.403,88 €	9.161,17 €
(2) fiktive Rendite ohne Kosten	788,90 €	1.577,80 €	1.577,80 €	1.577,80 €	5.112,07 €	10.634,37 €
<b>cc) Anlagebetrag 30.000 €</b>						
(1) tatsächliche Rendite	1.019,42 €	2.038,83 €	2.038,83 €	2.038,83 €	6.605,83 €	13.741,75 €
(2) fiktive Rendite ohne Kosten	1.183,35 €	2.366,70 €	2.366,70 €	2.366,70 €	7.668,11 €	15.951,56 €
<b>dd) Anlagebetrag: 40.000 €</b>						
(1) tatsächliche Rendite	1.359,22 €	2.718,45 €	2.718,45 €	2.718,45 €	8.807,77 €	18.322,33 €
(2) fiktive Rendite ohne Kosten	1.577,80 €	3.155,60 €	3.155,60 €	3.155,60 €	10.224,14 €	21.268,74 €
<b>ee) Anlagebetrag: 50.000 €</b>						
(1) tatsächliche Rendite	1.699,03 €	3.398,06 €	3.398,06 €	3.398,06 €	11.009,71 €	22.902,91 €
(2) fiktive Rendite ohne Kosten	1.972,25 €	3.944,50 €	3.944,50 €	3.944,50 €	12.780,18 €	26.585,93 €

Dargestellt werden die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite, die der Anleger bei planmäßigem Verlauf der Vermögensanlage voraussichtlich erzielt. Es wurde davon ausgegangen, dass die prognostizierten Mittelrückflüsse von der Emittentin vollständig erwirtschaftet werden, sodass der Anleger im zweiten Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage eine Verzinsung in Höhe von 3,50 % und im dritten bis fünften Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage eine Verzinsung in Höhe von jeweils 7,00 % des gezeichneten und eingezahlten Anlagebetrags ohne Agio erhalten wird. Zudem wurde angenommen, dass dem Anleger für das fünfte Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 8,44 % des gezeichneten und eingezahlten Anlagebetrags ohne Agio zufließen wird. Die Aufstellung bezieht sich auf verschiedene

beispielhafte Anlagebeträge. In der Position „tatsächliche Rendite“ ist die Rendite angegeben, die der Anleger, bezogen auf den gezeichneten und eingezahlten Anlagebetrag einschließlich Agio bei planmäßigem Verlauf der Vermögensanlage tatsächlich erhalten wird, dass das Agio zwar rückzahlbar, aber nicht zinsberechtig ist. In der Position „fiktive Rendite ohne Kosten“ wird die Rendite dargestellt, die der Anleger auf sein gezeichnetes und eingezahltes Anlagekapital ohne Agio erhalten würde, wenn die aufgeführten Dienstleistungs- und Produktkosten nicht anfallen würden. Die Differenz zwischen der tatsächlichen Rendite und der fiktiven Rendite ohne Kosten ist die Renditeminderung, die durch die angegebenen Dienstleistungs- und Produktkosten verursacht wird.



SNEAKER / INVEST

---

## Datenschutzerklärung

# Datenschutz

Sehr geehrter Anleger, sehr geehrte Anlegerin,

damit wir Sie an unserem Geschäft, dem Handel mit hochwertigen Sportschuhen, teilhaben lassen können, benötigen wir einige personenbezogene Daten von Ihnen. Dieses Druckstück enthält wichtige Informationen über die personenbezogenen Daten, die wir über Sie verarbeiten, und Ihre Rechte.

## Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind ausschließlich wir, die

Sneaker Invest 1 GmbH

Spardorfer Straße 19, 91054 Erlangen

Tel.: 09131-53000-53

Fax: 09131-53000-55

E-Mail-Adresse: info@sneaker-invest.de

## Wer ist unsere Datenschutzbeauftragte

Name: Susanne Mönius

Anschrift: Spardorfer Straße 19, 91054 Erlangen

Tel.: 09131-53000-20

Fax: 09131-53000-920

E-Mail-Adresse: smoenius@sneaker-invest.de

## Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, und was ist die Rechtsgrundlage dafür?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrags über die Zeichnung von Genussrechten. Dazu verarbeiten wir insbesondere, aber nicht ausschließlich, Daten zu

Ihrem Namen, der Firma Ihres Unternehmens, Ihrer privaten und / oder betrieblichen Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen;

- Ihrem Geburtsort und -datum;
- Ihrer Staatsangehörigkeit;
- Ihre Konfession
- Ihrem gültigen amtlichen Lichtbildausweis,
- Ihren Bankverbindungen;
- Ihrer Steuernummer und dem für Sie zuständigen Finanzamt;
- den Erträgen, die Sie mit der von uns angebotenen Vermögensanlage erzielen.

Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und uns erforderlich ist, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Diese Bestimmung ist auch dann Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Ihre Anfrage erfolgen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten also auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO, sobald Sie an unserem Anlageangebot interessiert sind.

Zudem sind wir bei der Erbringung unserer Dienstleistungen gesetzlich verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über Sie zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Ihre Anschrift, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Wir unterliegen zudem handels- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und sind daher verpflichtet, die betreffenden personenbezogenen Daten zu erheben und während der gesetzlich vorgegebenen Frist zu speichern. Sind wir aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung des auf uns anwendbaren Rechts zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, ist die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage dafür Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO.

Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich ist, etwa zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, und nicht ihre Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen, insbesondere, wenn es sich bei Ihnen um ein Kind handelt, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Solche berechtigten Interessen liegen in der Wahrung unserer vertraglichen Rechte Ihnen und Dritten gegenüber oder in der Abwehr von Schadensersatzansprüchen.

Wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 d) DSGVO.

Ist die die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die uns übertragen wurde, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO.

In allen anderen Fällen, in denen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wollen, holen wir Ihre Einwilligung ein, Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO.

# Datenschutz

## An wen leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Wir leiten Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, wenn dies zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Insbesondere leiten wir Informationen zu Ihrer Vermögensanlage z. B. zu Ihren Erträgen, an den oder die Finanzanlagenvermittler weiter, der oder die Ihnen die Vermögensanlage vermittelt hat oder haben. Im Rahmen des von uns durchzuführenden Quellensteuerabzugs leiten wir zudem Informationen zu Ihren persönlichen und steuerlichen Daten und den an Sie im Zusammenhang mit der Vermögensanlage geleisteten Auszahlungen an das für Sie zuständige Finanzamt weiter. Die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen ist nicht vorgesehen.

## Wie lange speichern wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten stets solange, wie wir sie zur Erfüllung unserer Vertragspflichten Ihnen gegenüber benötigen, das heißt, mindestens bis zum Ende der zwischen uns bestehenden Geschäftsbeziehung. Wenn wir gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen, die länger sind als die zwischen Ihnen und uns bestehende Geschäftsbeziehung, gelten diese Aufbewahrungsfristen. Nach § 257 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB sowie § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO müssen wir bestimmte Korrespondenz, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung geführt haben, sechs Jahre lang ab dem Schluss des Kalenderjahres, in das diese Korrespondenz fällt, aufbewahren. Sofern Streit über die Erfüllung unserer Vertragspflichten besteht, behalten wir uns vor, Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen bis zum Ablauf der gesetzlichen Höchstverjährungsfrist zu speichern. Diese Frist beträgt zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der betreffende Rechtsanspruch entstanden ist, § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB.

## Welche Rechte haben Sie als Betroffener?

### Betroffenenrechte

Als Betroffener einer Verarbeitung personenbezogener Daten haben Sie folgende Rechte:

Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 13 Abs. 2 b) DSGVO)

### Recht auf Auskunft

Betroffene Personen können jederzeit eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können betroffene Personen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden;
- (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- (4) die geplante Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch uns als Verantwortliche oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;

Der betroffenen Person steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang kann die betroffene Person verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

### Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber uns als Verantwortlicher, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Wir haben die betreffenden Daten unverzüglich zu berichtigen.



# Datenschutz

## Recht auf Löschung

### Löschungspflicht

Die betroffene Person kann von uns als Verantwortlicher verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und wir sind verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- (1) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- (2) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- (3) Die betroffene Person legt gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- (4) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- (5) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem wir als Verantwortliche unterliegen.
- (6) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

### Information an Dritte

Haben wir als Verantwortliche die die betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und sind wir gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so treffen wir unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass die betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

### Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- (1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;

- (2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem wir als Verantwortliche unterliegen, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die uns als Verantwortlicher übertragen wurde;
- (3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;
- (4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- (5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen kann die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- (1) wenn sie die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreitet, die es uns als Verantwortlicher ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- (2) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- (3) wir als Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, die betroffene Person diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- (4) wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe von uns als Verantwortlicher gegenüber den Gründen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit der Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, wird die betroffene Person von uns unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

# Datenschutz

## *Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung*

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e) oder f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Als Verantwortliche verarbeiten wir die betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

## *Recht auf Datenübertragbarkeit*

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie uns als Verantwortlicher bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem hat sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns als Verantwortliche, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- (1) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und
- (2) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts hat die betroffene Person ferner das Recht, zu erwirken, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit lässt das Recht der betroffenen Person auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten unberührt.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

## *Recht auf Unterrichtung*

Hat die betroffene Person das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber uns als Verantwortlicher geltend gemacht, sind wir verpflichtet, allen Empfängern, denen die die betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der betroffenen Person steht gegenüber uns als Verantwortlicher das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

## *Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 13 Abs. 2 c) DSGVO)*

Die betroffene Person hat das Recht, ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## *Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 d) DSGVO)*

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht der betroffenen Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

## *Was geschieht, wenn Sie uns bestimmte personenbezogene Daten nicht mitteilen?*

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, uns personenbezogene Daten bereitzustellen. Die Offenlegung bestimmter personenbezogener Daten ist aber erforderlich, damit Sie mit uns einen Vertrag über den Erwerb einer Vermögensanlage schließen können. Wenn Sie uns die zum Abschluss und zur Durchführung eines solchen Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten nicht vollständig mitteilen, ist ein Vertragsschluss nicht möglich.



**Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH  
mit qualifiziertem Rangrücktritt**

# Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH mit qualifiziertem Rangrücktritt

## § 1 Begebung

- (1) Die Sneaker Invest 1 GmbH mit Sitz in Erlangen, Geschäftsanschrift: Spardorfer Straße 19, 91054 Erlangen („Emittentin“), begibt zu diesen Bedingungen bis zu 20 Genussrechte mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre und Nachrang („qualifiziertem Rangrücktritt“).
- (2) Der Nennwert aller ausgegebenen Genussrechte beträgt insgesamt bis zu 1.000.000 Euro. Darüber hinaus erhebt die Emittentin einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 3 % des Nennwerts der ausgegebenen Genussrechte.
- (3) Die Frist, innerhalb derer Genussrechte gezeichnet werden können, beginnt am 11.03.2022 und endet, sobald alle angebotenen Genussrechte gezeichnet wurden, spätestens aber am 31.12.2022.
- (4) Die Genussrechte werden unter Inanspruchnahme der Prospekt Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) VermAnlG begeben, da höchstens 20 Genussrechte angeboten werden. Daher existiert kein Verkaufsprospekt über dieses Angebot. Wesentliche Bestimmungen des VermAnlG zum Anlegerschutz sind auf dieses Angebot nicht anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des § 5a VermAnlG über die Mindestlaufzeit von Vermögensanlagen, die Bestimmung des § 5b Abs. 1 VermAnlG über das Verbot von Nachschusspflichten, für die Bestimmung des § 5b Abs. 2 VermAnlG über das Verbot sog. Blindpool-Konstruktionen und die Bestimmung des § 5b Abs. 3 VermAnlG, die vorschreibt, dass Vermögensanlagen ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben werden dürfen.

## § 2 Zeichnung

- (1) Jede natürliche und juristische Person und jede zumindest teilrechtsfähige Personenvereinigung mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Anleger) kann Genussrechte erwerben („zeichnen“).
- (2) Die Mindestanlage beträgt 5.000 Euro, höhere Anlagebeträge müssen ohne Rest durch 1000 teilbar sein. Hat der Anleger bei Einreichung des Zeichnungsscheins das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet, beträgt die Mindestanlage abweichend von vorstehendem § 2 Abs. 2 S. 1 3.000 Euro.
- (3) Ein Vertrag über den Erwerb von Genussrechten kommt durch das Angebot des Anlegers und dessen Annahme durch die Emittentin zustande. Der Anleger unterbreitet der Emittentin ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Erwerb von Genussrechten, indem er ihr einen vollständig ausgefüllten, datierten und unterschriebenen Zeichnungsschein zusendet. Die Emittentin nimmt dieses Angebot an, indem sie den Anleger mithilfe einer schriftlichen Annahmeerklärung über die Annahme benachrichtigt.

- (4) Die Emittentin kann das Angebot des Anlegers zum Abschluss eines Vertrags über den Erwerb von Genussrechten in einer geringeren als der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe annehmen, wenn durch die Annahme in voller Höhe der Höchstbetrag der angebotenen Genussrechte gem. § 1 Abs. 2 überschritten würde. Die Regelung des § 150 Abs. 2 BGB ist abbedungen.

## § 3 Einzahlung des Genussrechtskapitals und des Agios

- (1) Der Anleger ist verpflichtet, das gezeichnete Genussrechtskapital und das Agio innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung auf das darin angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Emittentin.
- (2) Mit dem Ablauf der in § 3 Abs. 1 genannten Frist gerät der Anleger in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit dem Eintritt des Verzugs kann die Emittentin von dem Anleger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz aus dem ausstehenden Betrag verlangen. Darüber hinaus kann die Emittentin, nachdem sie dem Anleger schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Einzahlung des ausstehenden Anlagebetrags gesetzt und diese Folgen angedroht hat,
  - (a) vom Anleger Ersatz weitergehender Schäden verlangen; zu solchen Schäden gehören insbesondere Gewinne, die der Emittentin entgehen, weil sie den ausstehenden Betrag nicht in Anlageobjekte investieren kann.
  - (b) von dem Vertrag mit dem Anleger über den Erwerb des Genussrechts zurücktreten; ist ein Teil des übernommenen Genussrechtskapitals eingezahlt, kann die Emittentin nach ihrer Wahl auch nur insoweit zurücktreten, als der Anleger den geschuldeten Betrag noch nicht eingezahlt hat.
  - (c) ihren Anspruch gegen den Anleger auf Einzahlung des ausstehenden Betrages gerichtlich verfolgen.

## § 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Genussrechte beginnt am 01.04.2022. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2026.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Genussrechte ist für beide Seiten ausgeschlossen. Hiervon bleibt das Recht beider Parteien, die Genussrechte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Laufzeit der Genussrechte nicht zugemutet werden kann.

# Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH mit qualifiziertem Rangrücktritt

- (a) Ein wichtiger Grund liegt für den Anleger insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn
  - (aa) die Emittentin mit zwei aufeinanderfolgenden Zinszahlungen oder einem Betrag, der zwei Zinszahlungen entspricht, im Verzug ist und der Verzug nicht darauf beruht, dass der qualifizierte Rangrücktritt gem. § 8 eingreift;
  - (bb) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und diese Einstellung mindestens 60 Tage andauert;
  - (cc) über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Eröffnung wieder eingestellt wird;
  - (dd) die Emittentin ihren Gläubigern einen Vergleich zur Regulierung ihrer Schulden anbietet;
  - (ee) die Emittentin eine sonstige Pflicht aus dem Vertrag über die Genussrechte verletzt und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang einer schriftlichen Abmahnung des Anlegers einstellt.
  - (ff) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsträger erfolgt, sofern dieser andere Rechtsträger alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten übernimmt;
- (b) Ein wichtiger Grund liegt für die Emittentin insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn
  - (aa) der Anleger der Emittentin seine Stammdaten (§ 9 Abs. 1 a) und ihre Änderungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt;
  - (bb) der Anleger eine sonstige Pflicht aus dem Vertrag über die Genussrechte verletzt und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang einer schriftlichen Abmahnung durch die Emittentin einstellt.
  - (cc) der Anleger ein verbindliches Angebot der Emittentin zu Änderungen dieser Anlagebedingungen, das nach vernünftiger Einschätzung der Emittentin aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, um die Fortsetzung, der Geschäftstätigkeit der Emittentin zu ermöglichen oder fortzusetzen, innerhalb angemessener Frist nicht annimmt oder ablehnt.
- (3) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

## § 5 Verzinsung, Gewinnbeteiligung

- (1) Die Genussrechte gewähren dem Anleger Anspruch auf Verzinsung des eingezahlten Anlagebetrags ohne Agio. Die Verzinsung beträgt für das Jahr 2023 3,5 % und für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils 7 % des eingezahlten Anlagebetrags ohne Agio. Die Anleger sind ab dem 01.04.2022 zinsberechtig. Die Zinsen berechnen sich nach der Methode 30/360. Bei dieser Methode wird, unabhängig von seiner tatsächlichen Anzahl an Tagen, jeder Monat mit 30 Tagen und jedes Jahr mit 360 Tagen gerechnet.
- (2) Zusätzlich zur Verzinsung nach § 5 Abs. 1 hat der Anleger Anspruch auf eine Beteiligung an einem etwaigen Nachsteuergewinn der Emittentin im Jahr 2026. Diese Beteiligung berechnet sich wie folgt:
  - (a) Berechnungsgrundlage ist der Gewinn, den die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin für das Jahr 2026 vor Steuern ausweist.
  - (b) Unter Berücksichtigung der in vollen Monaten berechneten Laufzeit des Genussrechts des jeweiligen Anlegers wird diesem zunächst so viel von dem etwaigen Gewinn der Emittentin zugewiesen, dass er unter Einbeziehung der Zinsen im Sinne des § 5 Abs. 1 insgesamt eine Rendite von 0,625 % seines eingezahlten Anlagebetrags ohne Agio pro Monat (das entspricht 7,5 % im Jahr) erzielt.
  - (c) Ein etwaiger darüberhinausgehender Gewinn der Emittentin wird zwischen den Anlegern und der Emittentin hälftig geteilt. Der den Anlegern zustehende Teil dieses Gewinns wird unter den Anlegern entsprechend dem Anteil ihres Genussrechtskapitals am gesamten Genussrechtskapital der Emittentin verteilt.
- (3) Die in § 5 Abs. 1 und 2 dieser Anlagebedingungen genannten Zahlungen der Emittentin an die Anleger werden wie folgt fällig:
  - (a) die Zinsen im Sinne des § 5 Abs. 1 zum 15.12. des jeweiligen Jahres, für das sie gewährt werden.
  - (b) Die Gewinnbeteiligung im Sinne des § 5 Abs. 2 zum 30.06.2027.



# Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH mit qualifiziertem Rangrücktritt

- (4) Die Erfüllung der Ansprüche des Anlegers auf die Verzinsung (§ 5 Abs. 1) und die Gewinnbeteiligung (§ 5 Abs. 2) steht über die vorstehend geregelten Bedingungen hinaus unter folgenden Voraussetzungen:
- (a) Ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder befindet sich die Emittentin in der Liquidation, müssen sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin mit Ausnahme der Forderungen der anderen Nachranggläubiger im Sinne des § 8 Abs. 4 vollständig erfüllt sein, bevor die Emittentin den jeweiligen Anspruch des Anlegers auf Verzinsung und Gewinnbeteiligung erfüllen darf.
  - (b) Ist kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und befindet sich die Emittentin auch nicht in der Liquidation, darf der jeweilige Anspruch des Anlegers auf Verzinsung und Gewinnbeteiligung nur erfüllt werden, wenn zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erfüllung des jeweiligen Anspruchs des Anlegers
    - (aa) die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO und die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO („InsO“ bezeichnet die Insolvenzordnung, maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung) bei der Emittentin nicht bereits eingetreten ist,
    - (bb) die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO und die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Emittentin auch nicht gerade durch die teilweise oder vollständige Erfüllung des jeweiligen Anspruchs des Anlegers auf Verzinsung oder Gewinnbeteiligung eintreten würde,
    - (cc) und die Emittentin die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Gewinnbeteiligung nachrangig nach Befriedigung sämtlicher Ansprüche aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger (mit Ausnahme der anderen Nachranggläubiger im Sinne des § 8 Abs. 4) aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) sonstigem freien Vermögen erfüllt.
- (5) Ist die Emittentin unter Beachtung der in § 5 Abs. 4 a) und b) geregelten Voraussetzungen und des in § 8 geregelten qualifizierten Rangrücktritts nur zu einer teilweisen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche der Anleger auf Verzinsung und Gewinnbeteiligung in der Lage, so erfolgt diese für alle Anleger anteilig gleichmäßig, d.h. jeder Anleger erhält den gleichen Prozentsatz der ihm zustehenden Zahlungen.
- (6) Kann die Emittentin den jeweiligen Anspruch des Anlegers auf Verzinsung oder Gewinnbeteiligung nicht oder nur teilweise erfüllen, hat sie die ausgefallenen Zahlungen nachzuholen, sobald dies unter Beachtung der in § 5 Abs. 4 a) und b) geregelten Voraussetzungen und des in § 8 geregelten qualifizierten Rangrücktritts möglich ist. Sofern die Zahlung der Verzinsung oder der Gewinnbeteiligung verspätet erfolgt, fallen auf den verspätet gezahlten Betrag keine Zinsen an.
- ## § 6 Rückzahlung
- (1) Die Genussrechte sowie das Agio sind zum 31.12.2026 zum Nennwert zurückzuzahlen.
- (2) Die Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers gem. § 6 Abs. 1 steht unter folgenden Voraussetzungen:
- (a) Ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder befindet sich die Emittentin in der Liquidation, müssen sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin mit Ausnahme der Forderungen der anderen Nachranggläubiger im Sinne des § 8 Abs. 4 vollständig erfüllt sein, bevor die Emittentin den Rückzahlungsanspruch des Anlegers erfüllen darf.
  - (b) Ist kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und befindet sich die Emittentin auch nicht in der Liquidation, darf der Rückzahlungsanspruch des Anlegers nur erfüllt werden, wenn zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erfüllung dieses Rückzahlungsanspruchs
    - (aa) die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO und die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO („InsO“ bezeichnet die Insolvenzordnung, maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung) bei der Emittentin nicht bereits eingetreten ist,
    - (bb) (die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO und die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Emittentin auch nicht gerade durch die teilweise oder vollständige Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers eintreten würde,
    - (cc) und die Emittentin den Rückzahlungsanspruch des Anlegers nachrangig nach Befriedigung der Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger (mit Ausnahme der anderen Nachranggläubiger im Sinne des § 8 Abs. 4) aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) sonstigem freien Vermögen leistet.
- (3) Ist die Emittentin unter Beachtung der in § 6 Abs. 2 a) und b) geregelten Voraussetzungen und des in § 8 geregelten qualifizierten Rangrücktritts nur zu einer teilweisen Erfüllung der Rückzahlungsansprüche der Anleger in der Lage, so erfolgt diese für alle Anleger anteilig gleichmäßig, d.h. jeder Anleger erhält den gleichen Prozentsatz der ihm zustehenden Zahlung.
- (4) Kann die Emittentin den Rückzahlungsanspruch des Anlegers nicht oder nur teilweise erfüllen, hat sie die ausgefallene Zahlung nachzuholen, sobald dies unter Beachtung der in § 6 Abs. 2 a) und b) geregelten Voraussetzungen und des in § 8 geregelten qualifizierten Rangrücktritts möglich ist.

# Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH mit qualifiziertem Rangrücktritt

## § 7 Steuern

- (1) Die Zinsen und die Gewinnbeteiligung, die der Anleger im Zusammenhang mit den Genussrechten beanspruchen kann, enthalten sämtliche darauf entfallenden Steuern und sonstigen Abgaben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, infolge der Erhebung von Steuern oder sonstigen Abgaben weitere Beträge an den Anleger zu bezahlen.
- (2) Die Emittentin wird bei ihren Zahlungen an den Anleger den gesetzlich vorgeschriebenen Quellensteuerabzug durchführen. Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin zu diesem Zweck seine steuerlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Will der Anleger steuerliche Sonderregelungen in Anspruch nehmen, z.B. aufgrund einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder einer Günstigerprüfung, obliegen die dazu erforderlichen Handlungen allein ihm. Der Quellensteuerabzug entbindet den Anleger nicht von seinen steuerlichen Pflichten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für mögliche Steuererklärungspflichten des Anlegers. Solche Erklärungspflichten können zum Beispiel bei der Anlage von Betriebsvermögen und bei Gewinnen aus der Veräußerung von Genussrechten bestehen. Der Anleger hat in seinem eigenen Interesse in Zweifelsfällen einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

## § 8 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- (1) Der Anleger tritt hiermit gem. § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung („InsO“) im Fall der Insolvenz der Emittentin mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung seines Anlagebetrags und des Agios, auf Verzinsung seines Anlagebetrags und auf die Gewinnbeteiligung aus diesen Genussrechten einschließlich sämtlicher Kosten und Zinsen (im Folgenden zusammen als „Nachrangforderungen“ bezeichnet) im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO mit Ausnahme der anderen qualifiziert nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 8 Abs. 4 zurück (Nachrang). In der Insolvenz der Emittentin kann der Anleger die Erfüllung der Nachrangforderungen auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin verlangen.
- (2) Der Anleger verpflichtet sich darüber hinaus, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als
  - (a) zum vorgesehenen Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Befriedigung der jeweiligen Nachrangforderung bereits eine Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 InsO oder Überschuldung i.S.d. § 19 InsO bei der Emittentin besteht oder
  - (b) die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderung die Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 InsO oder die Überschuldung i.S.d. § 19 InsO bei der Emittentin gerade verursachen würde.

Wenn die Emittentin also im Zeitpunkt der Geltendmachung des Zahlungsverlangens durch den Anleger bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht, können die Nachrangforderungen des Anlegers in rechtlich verbindlicher Weise bereits außerhalb des Insolvenzverfahrens für unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

- (3) Die Nachrangforderungen des Anlegers können außerhalb des Insolvenzverfahrens nur nachrangig, und zwar nach Erfüllung sämtlicher Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin mit Ausnahme der anderen qualifiziert nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 8 Abs. 4, aus einem etwaigen zukünftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) sonstigem freien Vermögen geltend gemacht werden.
- (4) Andere qualifiziert nachrangige Gläubiger sind alle Gläubiger, die ebenso wie der Anleger aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen mit ihren Ansprüchen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger der Emittentin im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurücktreten. Hierzu gehören
  - (a) Gläubiger, die keine Anleger sind, aber aufgrund anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen mit ihren Ansprüchen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger der Emittentin im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurücktreten.
  - (b) Anleger, die von der Emittentin nach diesen Anlagebedingungen Genussrechte erworben haben.
  - (c) Anleger, die von der Emittentin Genussrechte oder andere Vermögensanlagen erworben haben, die einen qualifizierten Rangrücktritt enthalten, der mit dem in diesen Anlagebedingungen enthaltenen qualifizierten Rangrücktritt rechtlich und wirtschaftlich gleichwertig ist.
- (5) Infolge dieses Nachrangs mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre erhalten die Genussrechte den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, bei der der Anleger jedoch kein Gesellschafter der Emittentin wird und die Verwirklichung dieses Haftungsrisikos mangels Mitsprache- und Kontrollrechten nicht beeinflussen kann. Der Anlagebetrag und das Agio (§ 2 Abs. 2) stellen wirtschaftliches Eigenkapital der Emittentin dar, das den weiteren gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Emittentin (mit Ausnahme der anderen qualifiziert nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 8 Abs. 4) als Haftungsgegenstand dient. Diese können wegen ihrer Forderungen gegen die Emittentin also auf den Anlagebetrag und das Agio des Anlegers zugreifen. Die Zeichnung der Genussrechte ist für den Anleger daher mit einem unternehmerischen Geschäftsrisiko verbunden, das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

# Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH mit qualifiziertem Rangrücktritt

- (6) Die vorstehenden Regelungen zum qualifizierten Rangrücktritt stellen keinen Verzicht des Anlegers auf seine Ansprüche auf Rückzahlung seines Anlagebetrags und des Agios, auf Verzinsung seines Anlagebetrags und die Gewinnbeteiligung dar. Vielmehr bleiben diese Ansprüche auch dann bestehen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Befriedigung zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht zulassen sollte. Infolge des Nachrangs mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre können die bestehenden Ansprüche des jeweiligen Anlegers auf Rückzahlung seines Anlagebetrags und des Agios, Verzinsung seines Anlagebetrags und die Gewinnbeteiligung jedoch dauerhaft ausgeschlossen sein, sodass der Anleger überhaupt keine Rückzahlung, keine Verzinsung und keine Gewinnbeteiligung erhält.
- (7) Der qualifizierte Rangrücktritt gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch des Anlegers auf Teilhabe am Liquidationserlös der Emittentin.

## § 9 Anlegerregister, Mitteilungspflichten des Anlegers

- (1) Die Emittentin führt ein Anlegerregister. Hierin sind folgende Daten zu erfassen:
  - (a) die Stammdaten des Anlegers, bestehend aus Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung, Steuernummer, Konfession und ggf. E-Mail-Adresse
  - (b) Betrag des gezeichneten Genussrechts, Datum und Höhe der vom Anleger geleisteten Einzahlungen
  - (c) Datum und Höhe der an den Anleger geleisteten Auszahlungen.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin die in § 9 Abs. 1 a) genannten Stammdaten richtig und vollständig mitzuteilen und die Emittentin über jede Änderung dieser Stammdaten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Anleger haftet der Emittentin für alle Schäden, die dieser aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

## § 10 Einsichts- und Auskunftsrechte der Anleger und Anlageinteressenten

- (1) Anleger haben das Recht, selbst oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe oder einen Wirtschaftsprüfer Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Emittentin zu nehmen. Dies gilt auch für Personen, die am Erwerb von Genussrechten interessiert sind und ihr Interesse glaubhaft machen („Anlageinteressenten“).
- (2) Die Einsichtnahme ist nur in den Geschäftsräumen der Emittentin und nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Anleger oder Anlageinteressent und sein Stellvertreter verpflichten sich, über alles, wovon sie in Ausübung des Einsichtsrechts Kenntnis erlangen, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht, wenn und soweit der Anleger oder Anlageinteressent oder sein Stellvertreter aufgrund gesetzlicher Re-

gelungen oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenlegung bestimmter Tatsachen berechtigt oder verpflichtet ist.

## § 11 Keine Gesellschafterrechte

Mit der Zeichnung von Genussrechten erwerben Anleger ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin auf die in diesen Anlagebedingungen geregelten Zahlungen. Sie werden dadurch keine Gesellschafter der Emittentin. Anleger sind nicht berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen der Emittentin teilzunehmen, daran mitzuwirken und dort ihre Stimmen abzugeben. Anleger sind auch nicht am Gewinn und Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

## § 12 Übertragung von Genussrechten

- (1) Die Übertragung der Genussrechte ist sowohl durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als auch von Todes wegen möglich.
- (2) Jeder Anleger kann nur sämtliche von ihm erworbenen Genussrechte übertragen. Das gilt auch, wenn ein Anleger Genussrechte zu verschiedenen Zeitpunkten unter Einreichung verschiedener Zeichnungsscheine erworben hat. Genussrechte sind auch nur im Ganzen übertragbar. Die Aufteilung von Genussrechten ist nicht zulässig.
- (3) Die Genussrechte eines Anlegers können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur von einer und derselben Person oder Gruppe von Personen erworben werden. Eine Aufteilung der Genussrechte eines Anlegers auf verschiedene Personen oder Gruppen von Personen ist nicht zulässig. Erwerber von Genussrechten können alle natürlichen und juristischen Personen und zumindest teilrechtsfähigen Personengemeinschaften sein. Über die Zulassung der Übertragung von Genussrechten auf Gruppen von Personen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des übertragenden Anlegers. Als Gruppen von Personen, die die Genussrechte erwerben können, kommen grundsätzlich nur solche in Frage, die aufgrund verwandtschaftlicher oder sonstiger Verbindung, die der Emittentin auf Verlangen nachzuweisen ist, ein berechtigtes Interesse am gemeinsamen Halten und Verwalten der Genussrechte haben (z.B. die Kinder oder Erben des Anlegers).
- (4) Gehen Genussrechte auf eine Gruppe von Personen über, hat diese der Emittentin einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit den übergebenen Genussrechten mit Wirkung für alle Mitglieder der Gruppe ausschließlich mit dem gemeinsamen Vertreter zu führen. Außerdem hat die Gruppe von Personen, die die Genussrechte erwirbt, der Emittentin ein gemeinsames Konto zu benennen, auf das die Emittentin alle Zahlungen im Zusammenhang mit den übergebenen Genussrechten mit schuldbefreiender Wirkung leisten kann.



## Anlagebedingungen für die Genussrechte der Sneaker Invest 1 GmbH mit qualifiziertem Rangrücktritt

- (5) Die Übertragung von Genussrechten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres („Übertragungsstichtag“) möglich. Der übertragungswillige Anleger hat der Emittentin seine Absicht zur Übertragung der Genussrechte mit einer Frist von einem Monat vor dem gewünschten Übertragungsstichtag schriftlich und unter Vorlage der mit dem Erwerber der Genussrechte getroffenen Übertragungsvereinbarung anzuzeigen. Die Übertragung von Genussrechten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bedarf der Zustimmung der Emittentin. Die Emittentin wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn die Emittentin gegen den Veräußerer oder den Erwerber der Genussrechte zum Zeitpunkt ihrer Übertragung offene Forderungen hat. Eine Aufteilung der übergegangenen Genussrechte unter den Mitgliedern einer Gruppe von Personen, auf die sie übergegangen sind, ist bei einer Übertragung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht zulässig.
- (6) Die Übertragung von Genussrechten von Todes wegen vollzieht sich nach den gesetzlichen Regeln. Somit ist die Übertragung insbesondere durch Erbe und Vermächtnis möglich. Die Erben oder Vermächtnisnehmer müssen ihr Recht gegenüber der Emittentin mithilfe eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse nachweisen. Die Emittentin kann auf die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines ähnlichen gerichtlichen Zeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Testaments oder Erbvertrags sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird. Die Aufteilung der übergegangenen Genussrechte unter den Erben und Vermächtnisnehmern des Anlegers ist im Rahmen der gesetzlichen Erbauseinandersetzung möglich. Dabei ist aber die Mindeststückelung der Genussrechte in Höhe von 5.000 Euro je Genussrecht zu beachten.
- (7) In allen Fällen erhebt die Emittentin bei der Übertragung von Genussrechten eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100 Euro je Übertragungsvorgang. Schuldner dieser Bearbeitungsgebühr sind im Falle der Übertragung der Genussrechte durch Rechtsgeschäft unter Lebenden der Veräußerer und der oder die Erwerber, im Falle der Übertragung der Genussrechte von Todes wegen nur der oder die Erwerber. Die vorgenannten Personen tragen auch alle weiteren Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Genussrechte anfallen. Diese Personen haben die Emittentin auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Genussrechte gegen sie erhoben werden könnten.

### § 13 Anwendbares Recht

Der Vertrag über die hiermit angebotenen Genussrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



## Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

# Verbraucherinformation für den Fernabsatz

Gem. Art. 246b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, z. B. per E-Mail, Fax, Internet, zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. „Unternehmer“ im Sinne des Art. 246b EGBGB ist im vorliegenden Fall die Sneaker Invest 1 GmbH als Emittentin der angebotenen Vermögensanlage, weshalb nachfolgend statt vom „Unternehmer“ von der „Emittentin“ gesprochen wird.

## Identität des Unternehmens der Emittentin

Emittentin der hiermit angebotenen Vermögensanlage ist die Sneaker Invest 1 GmbH mit Sitz in Erlangen, Geschäftsanschrift: Spardorfer Straße 19, 91054 Erlangen. Das Unternehmen ist unter der Nummer HRB 19513 im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.

## Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin und für ihre Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Handel mit hochwertigen Bekleidungsstücken, insbesondere Schuhen. Die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit unterliegen keiner Zulassungspflicht und keiner Aufsicht. Daher gibt es keine Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung der Emittentin zuständig ist.

## Identität des Vertreters der Emittentin im Sitzstaat des Verbrauchers; Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat

Die Emittentin hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die ihren Sitz oder Wohnsitz ebendort haben. Einen Vertreter der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, der nicht mit den nachfolgend genannten gesetzlichen Vertretern identisch ist, gibt es nicht. Erwirbt der Verbraucher die Vermögensanlage über einen Finanzanlagenvermittler, hat er mit diesem geschäftlich zu tun. Die Identität eines solchen Finanzanlagenvermittlers, über den der Verbraucher die Vermögensanlage möglicherweise erwirbt, ist der Emittentin nicht bekannt.

## Gesetzliche Vertreter und ladungsfähige Anschrift der Emittentin

Die Emittentin wird durch ihre Geschäftsführer, die Herren Peter Mönius und Philip Mönius, gesetzlich vertreten. Die ladungsfähige Anschrift der Emittentin lautet Spardorfer Straße 19, 91054 Erlangen.

## Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung, Vertragsschluss

Bei der angebotenen Finanzdienstleistung handelt es sich um Genussrechte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit einem Zahlungsverbot und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Das Anlagekapital des Anlegers erhält durch den qualifizierten Rangrücktritt mit einem Zahlungsverbot und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre den Charakter unternehmerischen Risikokapitals.

Die angebotenen Genussrechte gewähren den Anlegern schuldrechtliche Ansprüche auf eine feste Verzinsung, eine Beteiligung an einem etwaigen Nachsteuergewinn der Emittentin im Jahr 2026 (im Folgenden auch kurz als „Gewinnbeteiligung“ bezeichnet) und auf Rückzahlung des übernommenen und eingezahlten Genussrechtskapitals sowie des Agios. Die Vermögensanlage hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2026. Weder die Anleger noch die Emittentin haben das Recht, die Vermögensanlage vor dem genannten Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Beiden Parteien bleibt jedoch das Recht, die Vermögensanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig zu kündigen, vorbehalten.

Bei planmäßigem Verlauf werden die Anleger aus der Vermögensanlage voraussichtlich folgende Rückflüsse erhalten:

**Zinsanspruch:** Die Anleger erhalten eine Verzinsung in Höhe von 3,5 % im Jahr 2023 und in Höhe von 7 % in den Jahren 2024 bis 2026, jeweils bezogen auf das übernommene und eingezahlte Genussrechtskapital ohne Agio, fällig zum 15.12. des jeweiligen Jahres.

**Gewinnbeteiligung:** Zudem haben die Anleger Anspruch auf Beteiligung an einem etwaigen Nachsteuergewinn der Emittentin im Jahr 2026, fällig zum 30.06.2027. Unter Berücksichtigung der in vollen Monaten berechneten Laufzeit der Vermögensanlage des jeweiligen Anlegers wird den Anlegern zunächst so viel von dem etwaigen Gewinn der Emittentin zugewiesen, dass jeder Anleger unter Einbeziehung der erhaltenen Zinsen insgesamt eine Rendite von 0,625 % seines eingezahlten Anlagebetrags ohne Agio pro Monat (das entspricht 7,5 % im Jahr) erzielt. Ein etwaiger darüberhinausgehender Gewinn der Emittentin wird zwischen den Anlegern und der Emittentin hälftig geteilt. Der den Anlegern zustehende Teil dieses Gewinns wird unter den Anlegern entsprechend dem Anteil ihres Genussrechtskapitals am gesamten Genussrechtskapital der Emittentin verteilt.

**Rückzahlung:** Anleger haben Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anlagebeträge zum Nennwert und auf Rückzahlung des Agios, fällig zum 31.12.2026.

# Verbraucherinformation für den Fernabsatz

Die Anlagebedingungen für die angebotene Vermögensanlage enthalten einen qualifizierten Rangrücktritt mit einer Durchsetzungssperre für den Fall der Krise außerhalb der Insolvenz der Emittentin und einem Zahlungsverbot. Wenn und soweit die teilweise oder vollständige Erfüllung der Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung, Gewinnbeteiligung und Rückzahlung des Anlagebetrags und des Agios einschließlich aller Kosten und Zinsen („Nachrangforderungen“) zur Entstehung eines oder mehrerer Insolvenzeröffnungsgründe (das sind die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO und die Überschuldung nach § 19 InsO) bei der Emittentin führen würde, kann der Anleger den oder die betreffenden Ansprüche außerhalb des Insolvenzverfahrens nicht durchsetzen. Dieses Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung des oder der betroffenen Ansprüche bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger der Emittentin der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Ansprüche des Anlegers aus der Vermögensanlage sind also erst wieder durchsetzbar, wenn das Zahlungsverbot entfallen ist. Die Forderungen des Anlegers aus der Vermögensanlage treten zudem im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin und im Fall der Liquidation der Emittentin hinter alle gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

Ein Vertrag über den Erwerb von Genussrechten kommt zwischen dem Anleger und der Emittentin zustande, indem der Anleger einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsschein bei der Emittentin einreicht und die Emittentin dem Anleger das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Erwerb von Genussrechten schriftlich bestätigt.

## Gesamtpreis der Finanzdienstleistung, über die Emittentin abgeführte Steuern

Der Gesamtpreis der Finanzdienstleistung entspricht dem vom Anleger gewählten Anlagebetrag zuzüglich eines Agios in Höhe von 3 % dieses gewählten Anlagebetrags, und somit 103 % des vom Anleger gewählten Anlagebetrags. Der Erwerb der Vermögensanlage ist umsatzsteuerfrei. Die Erträge aus der Vermögensanlage unterliegen der Einkommensteuer. Die Emittentin behält daher anfallende Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer ein und führt diese Steuern an das für den Anleger zuständige Finanzamt ab.

## Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Emittentin abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage können weitere Kosten entstehen, die im Kapitel D unter der Überschrift „Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen dargestellt werden.“

## Spezielle Risiken der angebotenen Finanzdienstleistung

Die Vermögensanlage ist mit Risiken verbunden. Es besteht das Risiko des teilweisen und vollständigen Verlusts der noch nicht ausgezahlten Zinsen und Gewinnbeteiligungen sowie des eingesetzten Anlagebetrags und des Agios. Das größtmögliche Risiko besteht in der Privatinsolvenz des Anlegers und kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Fall der Fremdfinanzierung des Anlagebetrags eintreten. Das Anlagekapital ist während der Laufzeit der Genussrechte gebunden. Die Rückzahlung vor dem Ende der Laufzeit ist nicht vorgesehen. Ein liquider und organisierter Zweitmarkt für die Genussrechte besteht nicht. Die Veräußerung der Genussrechte ist praktisch voraussichtlich nicht möglich und, wenn sie doch gelingt, in der Regel mit erheblichen Kapitalverlusten verbunden.

## Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen ist auf die Dauer der für die Genussrechte vorgesehenen Zeichnungsfrist befristet. Die Zeichnungsfrist beginnt am 11.03.2022 und endet, wenn alle angebotenen Genussrechte gezeichnet wurden, spätestens jedoch am 31.12.2022.

## Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Anleger sind verpflichtet, den Gesamtpreis für die Vermögensanlage innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Annahmestätigung der Emittentin auf das dort genannte Konto der Emittentin zu überweisen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die endgültige und unwiderrufliche Gutschrift des Anlagebetrags und des Agios auf dem Konto der Emittentin.

Anleger erhalten am 15.12.2023, 15.12.2024, 15.12.2025 und 15.12.2026 die für das jeweilige Jahr vorgesehenen Zinsen. Erzielt die Emittentin im Jahr 2026 nach Steuern einen Gewinn, ist die Beteiligung der Anleger hieran am 30.06.2027 zur Zahlung fällig. Der Anlagebetrag und das Agio werden am 31.12.2026 an die Anleger zurückgezahlt. Alle von der Emittentin an die Anleger zu leistenden Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der in den Anlagebedingungen geregelte qualifizierte Rangrücktritt nicht eingreift.

## Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels

Die Emittentin stellt den Anlegern für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln keine Kosten in Rechnung. Es fallen jedoch die üblichen Kosten für die Kommunikationsverbindung an, die der jeweilige Anbieter des Kommunikationsmittels dem Verbraucher in Rechnung stellt.

# Verbraucherinformation für den Fernabsatz

## Mindestlaufzeit des Vertrags

Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt am 01.04.2022. Sie endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2026.

## Vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Weder die Anleger noch die Emittentin sind zur ordentlichen Kündigung der Vermögensanlage berechtigt. Das Recht des Anlegers und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Vermögensanlage ohne Einhaltung einer Frist bleibt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedoch vorbehalten. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

## Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht die Emittentin der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Vor dem Abschluss des Vertrages über die Vermögensanlage legt die Emittentin der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

## Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

§ 13 der Anlagebedingungen sieht vor, dass sich der Vertrag über die Vermögensanlage sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland richten. Eine Bestimmung über das zuständige Gericht ist in den Vertragsbedingungen nicht enthalten.

## Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und diese Verbraucherinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich die Emittentin verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen

Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Verbraucherinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die Emittentin verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit der Vermögensanlage zu führen, ist ausschließlich Deutsch.

## Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Emittentin unterliegt keiner außergerichtlichen Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren und nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

## Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen betreffend die Emittentin bestehen nicht.

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1 - Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**Sneaker Invest 1 GmbH**  
**Spardorfer Straße 19**  
**91054 Erlangen**  
**Tel.: 09131-53000-53**  
**Fax: 09131-53000-55**  
**info@sneaker-invest.de**

### Abschnitt 2 - Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- (1) die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- (2) die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- (3) zur Anschrift  
die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- (4) die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- (5) den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- (6) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- (7) den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- (8) eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- (9) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

## Widerrufsbelehrung

- (10) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- (11) die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- (12) die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- (13) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- (14) eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- (15) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- (16) den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
- (17) das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

### Abschnitt 3 - Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Ende der Widerrufsbelehrung

